

Rechtsakte der EU: Richtlinie, Verordnung & Co.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN, BESCHLÜSSE, EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN – BEGRIFFE, DIE IMMER HÄUFIGER AUCH FÜR DAS VERSTÄNDNIS DER IN ÖSTERREICH GELTENDEN TECHNISCHEN GESETZE NOTWENDIG SIND. OFT ALS TROCKENE MATERIE EINGESTUFT, IST ES ABER AUCH FÜR TECHNIKER INTERESSANT, DIE SCHON SEIT VIELEN JAHREN GELTENDEN RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION KENNEN UND ANWENDEN ZU LERNEN. BESONDERE BEDEUTUNG HABEN DIESSE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ALLE, DIE IM UNTERNEHMEN VERANTWORTUNG FÜR ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, HANDEL SOWIE INSTANDHALTUNG ELEKTRISCHER BETRIEBSMITTEL TRAGEN.

Gesetzliche Mindestanforderungen für die Eigenschaften technischer Produkte werden schon seit vielen Jahren nicht mehr unabhängig durch den österreichischen Gesetzgeber, sondern zu einem großen Teil durch Rechtsakte der EU, gültig in allen Mitgliedstaaten, festgelegt. Dies unterstützt – neben den Möglichkeiten des einfacheren Austausches von Waren zwischen den Mitgliedsstaaten - auch die Festlegung von (sicherheits-)technischen Mindestanforderungen, die dadurch in allen Mitgliedsstaaten einzuhalten sind.

Diese Rechtsakte tragen Bezeichnungen wie: Richtlinie, Verordnung, delegierte Verordnung usw. Einige dieser Bezeichnungen sind jenen im österreichischen Sprachgebrauch ähnlich (z.B. Verordnung), einige sind zunächst aus nationaler Sicht neu (z. B. delegierte Verordnung). Auch bei ähnlichen Bezeichnungen lohnt es sich die Bedeutungen der einzelnen Rechtsakte genauer anzusehen; schon zur Vermeidung von (oft unangenehmen und mitunter folgenschweren) Missverständnissen.

Die in den EU-Verträgen festgelegten Ziele sollen mit Hilfe unterschiedlicher Rechtsakte erreicht werden. Einige dieser Rechtsakte¹ sind verbindlich, andere nicht. Manche gelten für alle EU-Mitgliedsstaaten, andere nur für bestimmte EU-Länder.

1. Einteilung von EU-Rechtsakten

Mit dem Vertrag von Lissabon² im Jahr 2007 wurde die Einteilung der EU-Rechtsakte überarbeitet und vereinfacht. Die Zahl der Rechtsakte, die den EU-Institutionen zur Verfügung stehen, wurde von mehr als zehn auf fünf verringert.

Der Vertrag ermöglicht es der Europäischen Kommission auch, eine neue Katego-

rie von Gesetzen zu verabschieden, so genannte *delegierte Rechtsakte*.

Die europäischen Institutionen können seither fünf Arten von Rechtsakten³ verabschieden; sie können die Art des Rechtsakts wählen, die zur Durchführung der EU-Politik am besten geeignet erscheint.

- die Verordnung (en: regulation)
- die Richtlinie (en: directive)
- den Beschluss (en: decision)
- die Empfehlung (en: recommendation)
- die Stellungnahme (en: opinion).

Verordnung, Richtlinie und Beschluss sind verbindliche Rechtsakte. Empfehlung und Stellungnahme sind keine verbindlichen Rechtsakte, können jedoch für die Praxis wichtige Informationen enthalten.

2. Verordnung

Verordnungen oder (zur besseren Unterscheidung von nationalen Verordnungen) EU-Verordnungen haben allgemeine Gültigkeit, sind in allen ihren Teilen verbindlich

und gelten *unmittelbar in jedem Land der Europäischen Union (EU)*. Man sagt auch: Verordnungen wirken direkt auf die Adressaten der Inhalte.

Das bedeutet, dass die Inhalte einer EU-Verordnung nicht mehr durch einen separaten, nationalen Rechtsakt in nationales Recht „umgesetzt“ werden muss. Der Rechtstext gilt „unmittelbar“ in jedem Mitgliedsstaat; Verordnungen werden in allen *Mitgliedsstaaten gleichzeitig* rechtlich bindend.

Bei genauer Betrachtung kann es jedoch trotzdem noch nationale Rechtsakte, z. B. nationale Verordnungen geben, die die EU-Verordnung „ergänzt“. In diesen nationalen Rechtsakten, werden jedoch nur jene Ergänzungen angegeben, die in der EU-Verordnung ausdrücklich den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten „zur Ergänzung vorgeschrieben werden“. Wie z. B. die Festlegung des Strafausmaßes bei Verstößen gegen die Verordnung oder die Festlegung der Sprache der Dokumente, Betriebsanleitungen etc. (**Bild 1**).



Bild 1: EU-Verordnung und EU-Richtlinie; Wirksamkeit über nationale „Umsetzung“ oder direkte Wirkung auf die Adressaten

2.1. Delegierte Verordnung

Eine Besonderheit stellt die so genannte „Delegierte Verordnung“ dar. Es handelt sich dabei um „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter“, die von der Europäischen Kommission verabschiedet werden; als Änderung oder Ergänzung von so genannten „nicht wesentlichen Elementen“ eines Gesetzgebungsakts. Die Befugnis dazu erhält die Kommission vom EU-Gesetzgeber (im Allgemeinen sind das das Europäische Parlament und der Rat der EU⁴). Der EU-Begriff „nicht wesentliche Elemente“ bedeutet jedoch nicht, dass diese nicht zu beachten sind!

So können delegierte Verordnungen beispielsweise neue (nicht wesentliche) Regeln hinzufügen oder nachträgliche Änderungen an bestimmten Aspekten eines Rechtsakts einschließen. Der Gesetzgeber kann sich so auf die Grundlinien und Ziele der Politik konzentrieren, ohne übermäßig detaillierte und oftmals sehr technische Diskussionen eingehen zu müssen.

Die Übertragung von Befugnissen an die EU-Kommission zur Verabschiedung von delegierten Verordnungen ist dennoch strengen Beschränkungen unterworfen. Tatsächlich kann nur die Kommission ermächtigt werden, delegierte Verordnungen zu verabschieden. Auch darf die „Erlaubnis“ zur Änderung z.B. der wesentlichen Inhalte (die „wesentlichen Elemente“) einer EU-Verordnung nicht an die Kommission übertragen werden. Zusätzlich müssen die Ziele, der Inhalt, der Umfang und die Dauer der Übertragung der Befugnisse in den Gesetzgebungsakten definiert sein. Schließlich muss der Gesetzgeber ausdrücklich die Bedingungen, unter denen die Übertragung ausgeführt wird, im

Gesetzgebungsakt festlegen. Das EU-Parlament und Rat der EU haben das Recht, die Übertragung zu widerrufen oder Widerspruch gegen den delegierten Rechtsakt einzulegen.

Diese Vorgehensweise ist mittlerweile in vielen Bereichen sehr verbreitet, z. B auch in der EU-Maschinen-Verordnung⁵, Artikel 6, (2). In dieser wird der EU-Kommission für die Änderung des Anhangs I für die Anpassung an den technischen Fortschritt, der Fortschritte beim Kenntnisstand oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, eine „Erlaubnis“ zur Verabschiedung von delegierten Verordnungen erteilt.

2.2. Durchführungsverordnung

Die Verantwortung für die Umsetzung von rechtlich bindenden EU-Rechtsakten liegt in erster Linie bei den Mitgliedsstaaten. Einige rechtlich bindende EU-Rechtsakte benötigen jedoch einheitliche Bedingungen für ihre Umsetzung. In diesen Fällen sind die Kommission oder der Rat⁶ bevollmächtigt, Durchführungsrechtsakte, z. B. Durchführungsverordnungen zu verabschieden⁷.

3. Richtlinie

Die in EU-Richtlinien verankerten Ziele und Anforderungen (Inhalte der Richtlinien) sind in den Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind⁸, verbindlich. Den innerstaatlichen Stellen ist die Wahl der Form und der Mittel zum Erreichen der Ziele überlassen. Jeder Mitgliedstaat kann eigene Rechtsvorschriften erlassen und so festlegen, wie diese (gemeinsamen) Ziele und Anforderungen umgesetzt werden.

Ziele und Anforderungen der Richtlinie müssen unverändert in die Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten übernommen



**Dipl.-Ing Alfred Mörx,
OVE, IEEE**
Fachautor
Web: www.diamcons.com
Mail: am@diamcons.com

werden; bei der Wahl der Art und Anzahl der Rechtsvorschriften mittels derer die Inhalte der Richtlinie umgesetzt werden, sind die Mitgliedsstaaten frei.

Eine Richtlinie ist eben nicht nur eine „Richtlinie“ wie im Allgemeinen (österreichischen) Sprachgebrauch, die eben angewendet, teilweise angewendet oder nicht angewendet werden kann, sondern in jedem Mitgliedsstaat angewendet werden muss. Die Inhalte der Richtlinie müssen innerhalb einer festgesetzten Frist (z. B. zwei Jahre) umgesetzt werden⁹.

Richtlinien unterscheiden sich von Verordnungen oder Beschlüssen dadurch, dass sie nach Veröffentlichung als EU-Richtlinie nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten gültig sind. Sie müssen - wie oben angegeben - zunächst von den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

4. Beschluss

Wie eine EU-Verordnung muss der Beschluss vollständig (d.h. nicht unvollständig, selektiv oder teilweise) angewandt werden.

Der Beschluss ist ein verbindlicher Rechtsakt, der allgemeine Geltung haben oder an einen bestimmten Adressaten gerichtet sein kann.

4.1. Beschluss ohne Adressaten

Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden, unabhängig von ihrer legislativen oder ►

- 1 Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:ai0032&from=DE> und darin verlinkte Dokumente; abgerufen am 8.4.2025
- 2 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12007L%2FTXT>; abgerufen am 8.4.2025
- 3 Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:202:FULL&from=DE>; abgerufen am 8.4.2025
- 4 Der Rat der Europäischen Union („Rat“) ist eine der obersten Entscheidungsinstanzen der Europäischen Union. An den Tagungen nehmen Minister aus den 27 EU-Mitgliedstaaten teil. Zu seinen Aufgaben gehören die Festlegung der Politik und die Koordinierung. Nicht zu verwechseln mit dem „Europäischen Rat“, bestehend aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, zusammen mit seinem Präsidenten und dem/der Präsidenten/in der Europäischen Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.
- 5 Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates sowie der Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 4.7.2023
- 6 In hinreichend begründeten Fällen und in Fällen, die in den Artikeln 24 und 26 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt sind.
- 7 Artikel 291 des AEUV
- 8 EU-Richtlinien können an einen Mitgliedsstaat, an mehrere oder an alle Mitgliedsstaaten (häufig!) gerichtet werden.
- 9 Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten und beim Gerichtshof der Europäischen Union die Verurteilung der Staaten beantragen (die Nichtvollstreckung des betreffenden Urteils kann eine erneute Verurteilung, eventuell mit Geldbußen, zur Folge haben).

► nichtlegislativen Natur, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (z.B. Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 der Kommission vom 6. Dezember 2023 ... über harmonisierte Normen für elektrische Betriebsmittel zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU oder Durchführungsbeschluss (EU) 2020/480 der Kommission vom 1. April 2020 ... *über die harmonisierten Normen für Maschinen* zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG).

Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. 2. Beschluss mit bestimmtem Adressat

Damit ein Beschluss in Kraft treten kann, muss dieser dem Adressaten mitgeteilt werden und wird durch diese Bekannt-

gabe wirksam. Diese Bekanntgabe kann durch die Sendung eines Einschreibens mit Rückschein erfolgen.

Ein Beschluss, dessen Adressat genannt wird, kann auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung enthebt den Urheber des Beschlusses jedoch nicht der Verpflichtung, den Beschluss dem Adressaten mitzuteilen, da der Beschluss allein dadurch gegen den Adressaten vollstreckbar ist.

5. Empfehlung

Empfehlungen sind neben Stellungnahmen eine der beiden Formen von unverbindlichen EU-Rechtsakten zitiert.

Obwohl Empfehlungen keine Rechtsfolgen haben, können sie bei der Auslegung oder für die Inhalte des EU-Rechts eine wichtige Hilfe sein.

6. Stellungnahme

Stellungnahmen erlauben es einer EU-Institution, ihre Meinung zu einem Gesetzesentwurf der EU oder zu anderen Belangen zu äußern, ohne dass diese Meinung Rechtskraft erlangt.

Sie können von allen Hauptorganen der EU abgegeben werden (der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union), von den zwei führenden beratenden Gremien – dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen – sowie von den nationalen Parlamenten der EU-Länder. ■

Literaturhinweis

Ludwar, G., Mörx, A., Elektrotechnikrecht, Praxisorientierter Kommentar; OVE, Wien 2021, ISBN 978-3-903249-14-1; <https://shop.ove.at/de/product/elektrotechnikrecht-praxisorientierter-kommentar>; abgerufen am 9.4.2025

Blitzschutz by Drohne

DROHNEN, DIE SELBST VOR BLITZEN GESCHÜTZT SIND, SOLLEN LAUT DEM JAPANISCHEN TELEKOMMUNIKATIONS-UNTERNEHMEN NTT CORPORATION KÜNFTIG STÄDTE VOR BLITZEINSCHLÄGEN SCHÜTZEN UND GLEICHZEITIG DIE ENERGIE, DIE IN DEN BLITZEN STECKT, FÜR DIE IRDISCHE NUTZUNG EINSAMMELN.

Einen ersten Test hat eine entsprechend ausgestattete Drohne jetzt bestanden. Die Experimente haben in einer bergigen Gegend nahe der Stadt Hamada in der Präfektur Shiman stattgefunden. Die NTT-Forscher maßen die elektrische Feldstärke. Nahm diese aufgrund der Annäherung einer Gewitterwolke zu, starteten sie eine mit einem Faraday'schen Käfig ausgestattete Drohne. Diese stieg auf eine Höhe von 300 Metern, war über ein Kabel allerdings einer Elektronik am Boden verbunden, die die Blitzenergie verarbeitete, sodass sie als elektrischer Strom nutzbar war. Tatsächlich kam es zu einigen Blitzeneinschlägen, wobei die Drohne dank des Käfigs nicht beeinträchtigt wurde. Der Strom floss über die Hülle in das Kabel und landete in der irdischen Elektronik.

98 Prozent der Blitze verwertbar

Kurz vor dem Einschlagen des Blitzes stieg die elektrische Spannung zwischen der Drohne und dem Erdboden auf mehr als 2.000 Volt. Der Blitz selbst beschädigte



wegen seiner Hitze zwar den Schutzhülle, allerdings nur so wenig, dass die Drohne stabil weiterflog und schließlich sicher landete. Der leichtgewichtige Käfig besteht aus elektrisch leitfähigen Drähten und lässt sich auf vielen handelsüblichen Fluggeräten montieren, heißt es. Zusätzlich zum Feldversuch haben die NTT-Forscher den Käfig künstlichen Blitzen ausgesetzt, die eine Stromstärken von bis zu 150.000 Ampere aufwiesen, etwa fünfmal mehr als natürliche Blitze im Durchschnitt haben. Die Experten versichern jedenfalls, dass der Käfig 98 Prozent aller atmosphärischen Entladungen ohne größere Schäden übersteht. Interessant könnte eine Nutzung der Blitzenergie in jedem Fall sein: Im Durchschnitt enthalten Blitze so viel Energie, dass für einen sechsmonatigen Betrieb einer 60-Watt-Birne (die es inzwischen aber freilich nicht mehr gibt, Anm.) reicht. Weltweit gibt es jedes Jahr etwa 1,4 Mrd. Blitzeneinschläge, die rein rechnerisch rund 380 Terawattstunden entsprechen. Das sind immerhin fast 1,5 Prozent des weltweiten Stromverbrauchs. ■